



4. Treffen der FLC-Prüfer

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte (Ergebnisprotokoll)

Zeit:

20.11.2012, 10:00 – 13:00

Ort:

BStMWIVT, München

Aufgrund der guten Erfahrungen aus den letzten Jahren sowie den Vereinbarungen gemäß dem Aktionsplan der Verwaltungsbehörde (Pkt. 3.1) hat sich die Verwaltungsbehörde entschlossen, alle FLC-Prüfer und RK-Vertreter zu einem weiteren Seminar einzuladen.

TOP 1: Pauschalkürzungen auf FLC-Ebene

In den gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln des Programms gibt es (bewusst) keine Definition zu Pauschalkürzungen, um die Möglichkeit einer Beurteilung im Einzelfall zu bewahren. Grundsätzlich tritt die Anwendung von Pauschalkürzungen selten auf; wesentlich ist jedoch eine nachvollziehbare Dokumentation. Während Pauschalkorrekturen bei fehlerhaften Auftragsvergaben klar geregelt sind (in Österreich wird das COCOF-Papier 07/0037/03 verwendet; in Bayern finden sich Bestimmungen in den nationalen Gesetzen), gibt es etwa für die mangelnde Einhaltung von Publizitätsvorschriften keine einheitliche Vorgehensweise.

Um den FLC-Stellen eine Richtschnur bei den Entscheidungen an die Hand zu geben, wird vereinbart, dass das GTS ein Merkblatt erstellt. Darin werden drei Arten von Fehlern unterschieden, welche mit unterschiedlichen Prozentsätzen der Kürzung versehen sind:

- behebbarer Mangel (z.B. keine Programmlogos auf Projekt-Homepage) – keine Kürzung
- leichter Mangel, teilweise Missachtung der Publizitätsvorschriften (z.B. nur Programmlogo auf einem Folder, EU-Logo fehlt) – Kürzung von 10% der betreffenden Kosten
- vollständige Missachtung der Publizitätsvorschriften – Kürzung von 100% der betreffenden Kosten

Die Letztentscheidung über den Kürzungsbetrag obliegt jedoch der FLC-Stelle und kann im Einzelfall auch vom genannten Schema abweichen.

TOP 2: In-sich-Geschäfte

Der Begriff der In-sich-Geschäfte ist nicht eindeutig definiert; es handelt sich dabei um Verrechnungen zwischen verbundenen und / oder verflochtenen Unternehmen (z.B. Mutter- und Tochtergesellschaften). In Kapitel 1.4, Absatz 2 der gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln des Programms ist Folgendes festgehalten: „In-sich-Geschäfte sind nur zulässig, wenn sie nachweislich günstiger sind als eine externe Beauftragung und ausschließlich tatsächlich angefallene Kosten beim Beauftragten verrechnet

werden. Der Nachweis darüber ist vom Begünstigten zu führen.“ GNEIß weist eindringlich darauf hin, dass auf In-sich-Geschäfte verstärkt ein Augenmerk zu legen ist. Ein Erfahrungsaustausch zeigt, dass In-Sich-Geschäfte bei einzelnen Kontrollstellen sehr häufig vorkommen, während andere Kontrollstellen bisher kaum mit der Problematik beschäftigt wurden.

Bei In-Sich-Geschäften kann es sich auch um ein „In-House-Geschäft“ handeln, wobei dieser Begriff entsprechend der TECKAL-Kriterien (Judikatur durch den EuGH) entsprechend enger auszulegen ist. In-House-Geschäfte sind vergaberechtliche nicht auszuschreiben und können direkt beauftragt werden. Bei einer Verrechnung der Kosten von In-House-Geschäften ist jedoch auch dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung Rechnung zu tragen. GNEIß appelliert, immer detailliert zu dokumentieren, warum Ausgaben anerkannt worden sind.

Zur Verdeutlichung wird ein Beispiel der Wirtschaftskammer OÖ angeführt, welche ein Inserat in der Zeitung einer Tochterfirma geschaltet hat. Die verrechneten Kosten wurden anerkannt, da

- die Einschaltung im Medium des Tochterunternehmens für die WKOÖ um einiges günstiger ist als für externe Organisationen.
- die verrechneten Beträge bei weitem günstiger sind, als die Einschaltung in einem anderen Medium.
- es sich nachweislich um das einzige Medium handelt, das die gewünschte Zielgruppe erreicht.

TOP 3: Beihilfenrecht

Die Beihilfenrechtsexpertin Dr. HOCHREITER vom BStMWIVT hält einen Vortrag zu den Grundzügen des Beihilfenrechts (siehe Beilage 2). Sie betont, dass meist Interpretationsmöglichkeiten vorhanden sind und selbst Experten zu unterschiedlichen Bewertungen kommen können. Nach einer detaillierten Darstellung der einzelnen Tatbestandselemente einer Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV, wird anhand von Fallbeispielen versucht, konkrete Lösungsansätze und Herangehensweisen zu erläutern, wobei eine abschließende rechtskonforme Beurteilung im Einzelfall stets schwierig ist (im Fall einer Beschwerde kommt es zu einer Entscheidung durch die Europäische Kommission).

Für die Förderstellen im Programm ist wesentlich, dass das Beihilfenrecht während der Antragstellung geprüft wird und die rechtlichen Überlegungen entsprechend dokumentiert werden.

TOP 4: Allfälliges

▪ Aktionsplan der VB

Aufgrund der Prüfergebnisse der Prüfbehörde bei der zwischengeschalteten Stelle "Amt der Tiroler Landesregierung" für das Ausgabenjahr 2010 wurde die Verwaltungsbehörde ersucht, einen Aktionsplan zu erstellen. Darin sollten die wesentlichen Feststellungen der Prüfbehörde analysiert werden und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, die sicherstellen, dass derartige Fehler in Zukunft nicht mehr passieren können. Zusätzlich wurde vereinbart, dass eine (seitens der Prüfbehörde gezogene) Stichprobe von 30% der Tiroler Projektteile, deren Kosten bereits in einen Zahlungsantrag an die EK eingegangen sind, durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei abermals überprüft werden. Aufgrund dieser nochmaligen Belegskontrollen wurde eine Fehlerquote von 1,17% der geprüften Ausgaben festgestellt; dies stellt die Basis für die Pauschalkürzung aller Tiroler Projektpartner dar, deren Ausgaben bislang in einem Zahlungsantrag enthalten waren. Diese Kürzung wird national ausgeglichen und belastet somit die Projektträger nicht. Der Aktionsplan ist seit längerem finalisiert, wurde aber bislang von der Prüfbehörde noch nicht angenommen.

- **SLC-Prüfungen für das Ausgabenjahr 2011**

Die Basis für die Prüfungen sind sämtliche Ausgaben, die im Jahr 2011 zum ersten Mal in einem Zahlungsantrag an die EK deklariert worden sind. Bedingt durch den Personalmangel bei der Prüfbehörde wurde in Österreich ein Großteil der Prüfungen an externe Wirtschaftsprüfungskanzleien (KPMG, PricewaterhouseCoopers) ausgelagert. Während in Bayern ausschließlich das entsprechende Ausgabenjahr geprüft wird, erfolgt in Österreich üblicherweise eine Kontrolle aller Ausgaben, die bereits an die EK deklariert wurden. Die Komplementärstichproben fließen jedoch nicht in die Fehlerquote für das jeweilige Ausgabenjahr ein.

- **Anerkennbarkeit der Kosten vor Projektbeginn bzw. nach Projektende**

Im Rahmen des FLC-Seminars am 29.03.2012 in München wurde über die Anerkennbarkeit von Kosten vor Projektbeginn gesprochen. Die Verwaltungsbehörde hat damals den Standpunkt vertreten, dass Kosten förderfähig sind, wenn die Leistungserbringung / Lieferung im Durchführungszeitraum erfolgt ist; eine allfällige Auftragsvergabe vor Projektbeginn wäre demnach nicht förderschädlich. Nach entsprechenden Diskussionen mit der bayerischen Prüfstelle und der Prüfbehörde am 27.04.2012 in Wien ist jedoch richtig zu stellen, dass hinsichtlich der Kosten am Projektbeginn ausschließlich auf die Rechtsgrundlage der Leistung abzustellen ist (so auch im EFRE-Fördervertrag und den Förderfähigkeitsregeln definiert). Das bedeutet, dass die Beauftragung einer Leistung (Vertragsabschluss, Bestellung) während der Projektlaufzeit erfolgen muss und nicht vorher! Dies impliziert auch die Lieferung während der Projektlaufzeit (insbesondere relevant für Projektende)!

- **Vergaberecht für Österreich**

Mit der Schwellenwerteverordnung 2009 wurden die Schwellenwerte für die Durchführung von Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und für nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf € 100.000,- angehoben. Diese zeitlich befristete Maßnahme wurde nun abermals verlängert und gilt vorerst bis 31.12.2013.

- **FLC-Prüfertreffen**

Für das nächste FLC-Prüfertreffen schlägt die VB einen Termin nach Abschluss der SLC-Prüfungen für das Ausgabenjahr 2012 vor; dies wird voraussichtlich Anfang Juli 2013 sein. Weiters werden die FLC-Prüfer ersucht, auftretende Probleme der RK bzw. VB zu melden, um die Themen beim nächsten Treffen darauf abzustimmen.

- **Unterstützung für neue FLC-Prüfer**

Die VB bietet als Serviceleistung neuen Mitarbeitern in den FLC-Stellen bei Bedarf eine Art Einführungsgespräch an, um diesen den Einstieg in die Materie zu erleichtern.

Beilagen:

Beilage 1: Anwesenheitsliste

Beilage 2: Präsentation FLC-Prüfertreffen

Beilage 3: Präsentation Europäisches Beihilferecht

Protokoll: Ursula Empl (GTS), Salzburg, am 26. November 2012